

## **Bearbeitungshinweise für antragstellende Landkreise für das Antragsjahr 2021**

Für **alle Anträge** auf Gewährung einer klassischen Bedarfszuweisung bzw. einer Stabilisierungshilfe müssen der **rechnungsgemäße Haushalt 2020 und der beschlossene Haushaltsplan 2021** vorhanden sein.

Für die Antragstellung sind die vom StMFH zur Verfügung gestellten **Antragsformulare einschließlich dem Anlagendokument** zu verwenden, die, soweit keine Einschränkungen vermerkt sind, **vollständig** auszufüllen sind.

Dem jeweiligen Antrag sind beizufügen:

- a) **Aktuelle Übersicht zur Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit**  
(Muster zu § 4 Nr. 4 KommHV-Kameralistik bzw. Muster zu § 1 Abs. 2 Nr. 4 KommHV-Doppik zu finden unter den kommunalen Haushaltsmustern Kameralistik bzw. Doppik unter der Adresse: <http://www.stmi.bayern.de/kub/komfinanzen/haushaltsrecht/index.php>).
- b) **Aufstellung der freiwilligen Leistungen (siehe Anlagendokument).**  
Bitte darauf achten, dass diese abschließend ist; u. a. sind auch die Defizite der defizitären Einrichtungen (z. B. Bäder, Museen, Sporthallen, Dorfgemeinschaftshäuser) aufzuführen.  
Es wird darauf hingewiesen, dass **alle Ausgaben und Defizite zu erfassen sind, die nicht den Pflichtaufgabenbereich betreffen.**
- c) Rechtsaufsichtliche **Haushaltswürdigung für das Jahr 2021.**
- d) **Bei Antrag auf Stabilisierungshilfen zusätzlich:**
  - (fortgeschriebenes) Haushaltskonsolidierungskonzept inkl. tabellarische Übersicht zum HHK,
  - ein aktuelles **Investitionsprogramm nach § 24 Abs. 2 KommHV-Kameralistik bzw. § 9 Abs. 2 KommHV-Doppik** für den aktuellen Finanzplanungszeitraum,
  - Aufstellung aller bestehenden Darlehen unter Angabe des Aufnahmezeitpunkts, des Aufnahmebetrags, der aktuellen Darlehensstände zum 31.

Dezember 2020 und zum 31. Dezember 2021, des Zinsbindungszeitraums und der durch frühere Stabilisierungshilfen noch nicht ausgeschöpften Sondertilgungsmöglichkeiten in den Jahren 2021 bis 2023,

- Aufstellung zu den Tätigkeiten bzw. Verbindlichkeiten außerhalb des Haushalts (siehe Anlagendokument),

Alle Anträge samt Unterlagen sind entsprechend den Vorgaben in den Antragsformularen auf elektronischem Weg einzureichen.

**Anforderung der Antragsformulare:**

Die Antragsformulare sind von den jeweiligen antragstellenden Landkreisen **per E-Mail** unter [BZ-Antrag@stmfh.bayern.de](mailto:BZ-Antrag@stmfh.bayern.de) **anzufordern**.

**Dabei sind folgende Angaben zu machen:**

- Name des antragstellenden Landkreises
- Regionalschlüssel
- Angabe, ob kamerale oder doppelte Haushaltsführung

Es wird gebeten, in die Betreffzeile der E-Mail den Namen des Landkreises einzutragen.

Der antragstellende Landkreis erhält daraufhin ein Antragsformular per E-Mail übermittelt, in dem u.a. veröffentlichte statistische Daten vom StMFH bereits hinterlegt wurden.

Alle Anträge samt Unterlagen sind entsprechend den Vorgaben in den Antragsformularen auf elektronischem Weg einzureichen.

**Termine für das Antragsjahr 2021**

Die Anträge der Landkreise sind **der jeweiligen Regierung bis spätestens 1. Juni 2021** vorzulegen.

In **begründeten Einzelfällen** kann eine **Fristverlängerung** gewährt werden, sofern diese rechtzeitig beantragt wird. Die Entscheidung über den Antrag trifft die zuständige Regierung mit der Maßgabe, dass der Eingang der Anträge in den Staatsministerien der Finanzen und für Heimat und des Innern, für Sport und Integration bis zum unten genannten Zeitpunkt gesichert ist.

Die vollständigen und geprüften Anträge sind von den Regierungen bei den Staatsministerien der Finanzen und für Heimat sowie des Innern, für Sport und Integration bis

**spätestens 12. Juli 2021** (Eingang in den Ministerien)

per **E-Mail** (E-Mail-Adressen: [BZ-Antrag@stmfh.bayern.de](mailto:BZ-Antrag@stmfh.bayern.de) und [BZ-Antrag@stmi.bayern.de](mailto:BZ-Antrag@stmi.bayern.de)) einzureichen.